

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **1773/2021**

Im Anschluss zu Rundschreiben Nr. 1635/2021

Frau Gutknecht

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gutknecht@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Gu

Stuttgart, den 09. Juni 2021

COVID-19 - CoronaVO: Umgang mit Public Viewing (2) - Weitere Informationen des SM

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu dem oben genannten Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (SM) zum Umgang mit Public Viewing im Hinblick auf die anstehende Fußball-Europameisterschaft nun noch nachstehende Informationen übermittelt hat:

„Klassisches Public Viewing, wie wir es kennen, kann bei der anstehenden Fußball-EM aufgrund der Pandemie leider nicht stattfinden. Aber ein „gemeinsames Schauen unter Corona-Regeln“ ist möglich.

So können öffentliche TV-Übertragungen etwa in einem Biergarten stattfinden und sind unter den jeweiligen Auflagen der Corona-Verordnung möglich. Gastronomen können selbstverständlich Fußballübertragungen zeigen. Zu beachten sind dabei die für die Gastronomie geltenden Regelungen nach der CoronaVO, also etwa die Begrenzung der Gäste-Zahl oder die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie die Einhaltung der Sperrzeiten. Die Tische sind insbesondere voneinander so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den an unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen gewährleistet ist. Im Innenbereich gilt zudem eine Flächenbegrenzung.

Denkbar sind auch mit einem Kino oder Freiluftkino vergleichbare Organisationsformen unter entsprechender Anwendung der Regelungen der CoronaVO zu den Kulturveranstaltungen. Das bloße Aufstellen einer Leinwand auf einem öffentlichen Platz (z.B. Stuttgarter Schlossplatz) ohne zum Beispiel durch Ordner kontrollierten und kontrollierbaren Zugang ist allerdings nicht ausreichend. Die Organisationsform muss mindestens mit einem Freiluftkino unter Sicherstellung der Abstandsgebote und Hygienevorgaben vergleichbar sein. Diese Anforderungen sind nicht erfüllt, wenn sich Menschen dicht gedrängt um eine frei zugängliche Leinwand in der Öffentlichkeit scharen. So hat der Veranstalter zum Beispiel durch Ordner insbesondere auch die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern hinzuwirken. Soweit dies

durch kontrollierten und kontrollierbaren Einlass zu dem Event, feste Sitzplätze (bestuhlte Veranstaltung!) unter Wahrung der Abstände, Datenerhebung und Maskenpflicht (Ausnahme: im Freien am Sitzplatz) umrahmt wird, kann grundsätzlich von einem zulässigen Event zum gemeinsamen Fußballschauen im Rahmen der Corona-Verordnung ausgegangen werden. Es ist also ein Mindestmaß an kontrollierter Umgebung erforderlich, mit denen ein Veranstalter darlegen kann, dass die Hygienevorgaben und das Abstandgebot eingehalten werden können.

Je nach Inzidenz gelten die 3G: genesen, getestet oder geimpft. Bei Inzidenzen unter 35 kann bei Veranstaltungen, die ausschließlich im Freien (Ausnahme: Betreten der Innenräume zum Besuch der Toilette oder aus ähnlich gewichtigen Gründen ist gestattet) stattfinden, auf den Test-, Impf- oder Genesenennachweis verzichtet werden.“

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme. Den Kolleginnen und Kollegen der Schwesternverbände sind diese Auslegungen des SM ebenfalls zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer